

Einleitung

In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.3 gibt sich der BDKJ Diözesanverband Aachen nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ-Diözesanverband Aachen und seine Gliederungen sowie für folgende Jugendverbände und dessen Gliederungen:

1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männern sowie die Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-JM und GCL-MF),
4. Katholische Junge Gemeinde (KjG),
5. Katholische Landjugendbewegung Deutschland (KLJB),
6. Katholischen Studierenden Jugend (KSJ),
7. Kolpingjugend.

1. Verteilung und Verwaltung der Fördermittel

1.1. Verteilung des, durch den LAUS BDKJ NRW e.V., festgelegten Budgets

Die Verteilung des Budgets, welches durch den LAUS des BDKJ NRW e.V. für den Diözesanverband Aachen festgelegt wurde, beschließt die Konferenz der Jugendverbände. Dabei werden Budgets für jeden Verband festgelegt.

1.2. Verteilung der Budgets in den Verbänden

Für die Verteilung des jeweiligen Budgets ist jeder Verband im Rahmen der Regelungen des BDKJ NRW und des Diözesananhangs des BDKJ Diözesanverbands Aachen selbst verantwortlich. Eingereichte Maßnahmen werden durch den BDKJ Diözesanverband Aachen in Reihenfolge des Eingangs geprüft und bewilligt.

Die jeweiligen Fördersätze werden durch jeden Verband selber festgelegt. Änderungen in den Fördersätzen der Verbände sollen nach Möglichkeit mit Beginn eines neuen Kalenderjahres Wirkung erlangen. Entsprechende Änderungen sollen dem BDKJ Diözesanverband vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt werden. Die Mitgliedsverbände können, unter Einbeziehung des BDKJ Diözesanvorstandes, die Fördersätze einmalig und rückwirkend für das laufende Jahr ändern. Der Stichtag für diese Änderungen ist der 02.11. des jeweiligen Jahres. Die Fördersätze müssen sich im Rahmen der Fördersätze der jeweils gültigen Regelungen des BDKJ

NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW bewegen.

1.3. Übertragung des Budgets ins Folgejahr

Jeder Verband trägt die Verantwortung dafür, dass die in den Regelungen des BDKJ NRW e. V. festgelegte Übertragung von maximal 5% ins Folgejahr auch im Budget des eigenen Verbandes eingehalten wird. Mögliche Sanktionen werden durch die Verbände getragen, die ihr Budget entsprechend überschritten haben.

1.4. Controlling und Unterstützung durch die BDKJ Diözesanstelle

Die BDKJ Diözesanstelle stellt den Diözesanstellen sowie den jeweiligen Leitungen der Jugendverbände nach Ende der ersten drei Quartale Angaben zu den ausgezahlten Personal- und Infrastrukturkosten sowie die verwendenden Mittel aus dem Maßnahmenbereich zur Verfügung.

Mitte November wird die BDKJ Diözesanstelle die Diözesanstellen sowie den jeweiligen Leitungen der Jugendverbände erneut über den Stand der ausgezahlten Personal- und Infrastrukturkosten sowie die verwendenden Mittel aus dem Maßnahmenbereich informieren und zusätzlich an die Einhaltung der o.g. 5%-Regelung erinnern.

2. Allgemeines

2.1. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den BDKJ Diözesanverband Aachen

Ausnahmegenehmigungen sind über das Förderportal beim BDKJ Diözesanverband Aachen einzureichen. Ausnahmegenehmigungen können auch nach Durchführung der Maßnahme mit der Abrechnung gestellt werden.

- *Förderposition I.1 Aus- und Fortbildung: Förderung von teilnehmenden Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
- *Förderposition I.1 Aus- und Fortbildung: Förderung von Maßnahmen örtlicher Träger auch bei modularisierten Maßnahmen.*

2.2. Antragstellung an den BDKJ Diözesanverband Aachen

Eine Antragsstellung ist für die Förderbereiche „I.2 Beratung, Begleitung, Coaching“, „V.1 Projektarbeit“ und „V.2 Offene Veranstaltungen und andere Aktionen“ beim BDKJ Diözesanverband Aachen nicht notwendig. ~~Dabei dürfen die Jugendverbände nicht mehr als 10% ihres Budgets für die pauschale Förderung von Projektarbeit, offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen sowie kurzen Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V) aufwenden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Diözesankonferenz der Jugendverbände. (gem. Corona-bedingten KJP-Richtlinien NRW)~~

Anträge sind über das Förderportal beim BDKJ Diözesanverband Aachen einzureichen. Anträge sind rechtzeitig i. d. R jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der BDKJ Diözesanstelle einzureichen. Anträge die nicht durch eine Leitung bzw. Vorstand eines Verbandes gestellt werden, bedürfen dessen Zustimmung.

- *Förderbereich IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagement: Alle modularisierten Maßnahmen diözesaner Träger.*
- *VI.1 Anerkennungsfähige Kosten: Anschaffungskosten bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen.*
- *VI.2 Nutzung Förderportal: Abschlagszahlungen für Maßnahmen die im Dezember stattfinden.*

3. Förderbereich Aktivitäten (C)

3.1. Ferienfreizeit (III. 2)

Für Ferienfreizeiten kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 75% der zu erwartenden Förderhöhe beantragt werden. Für andere Maßnahmenarten ist eine Abschlagszahlung nicht möglich.

3.2. Beratung Begleitung, Coaching (I.2.)

Eine Förderung von Beratung, Coaching und Begleitung ist nur möglich, wenn diese nicht von den eigenen Referenten/ Referentinnen, Geschäftsführungen oder anderem eigenen Personal geleitet wird, sondern muss unter Anleitung einer qualifizierten externen Person durchgeführt werden. Die Förderung erfolgt in Höhe der anererkennungsfähigen Kosten.

3.3. Projektarbeit, offene Veranstaltung und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (V.)

~~Projektarbeit, offene Veranstaltung und andere Aktionen werden mit bis zu 85 % der angefallenen und anererkennungsfähigen Kosten auf Antrag gefördert. Ein 15%-iger Eigenanteil muss nachgewiesen werden. Alle Kosten können entsprechend der aktuellen KJP-Regelungen abgerechnet werden. (Diese Änderung gilt bis zum 31.12.2022)~~

Bei Projekten und offenen Veranstaltungen können auf Antrag Anschaffungskosten abgerechnet werden. Aus dem Antrag muss neben den in 2.2. benannten Mindestkriterien dargelegt werden, dass die Anschaffung für das Projekt bzw. die offene Veranstaltung notwendig ist.

Bei kurzen Pauschalmaßnahmen ist eine Überfinanzierung auszuschließen. Die Kosten müssen über der festgelegten Pauschale (siehe Tabelle 1) sein, die jedes Jahr neu festgelegt wird und 120€ nicht überschreiten darf.

3.4. Ausfallgebühr bei Veranstaltung

Ausfallgebühren bei Veranstaltung sind unter folgenden Bedingungen förderfähige Kosten einer Maßnahme:

- Es werden die Ausfallgebühren für maximal 10 % der angemeldeten aber nicht teilnehmenden Personen in die Berechnung der abrechnungsfähigen Kosten einbezogen.
- Die Summe der abrechenbaren Ausfallgebühren nach Berechnung der obigen 10% Regel darf nicht mehr als 25% der Gesamtkosten der Tagungskosten ausmachen. Ansonsten ist dies die Deckelungsgrenze.
- Grundsätzlich braucht es eine nachvollziehbare Erläuterung zu den entstanden Ausfallgebühren. Ebenso müssen Maßnahmen beschrieben werden, die den Versuch beschreiben, die Ausfallgebühren zu minimieren. Dies ist eine Vorgabe durch den Landschaftsverband Rheinland.

Für Maßnahmen, die nachweislich aufgrund der Covid-19 Pandemie abgesagt wurden, ist der Punkt 3.4. außer Kraft gesetzt.

Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Beleg Ausfallkosten“. (Diese Änderung gilt bis zum 31.12.2022)

4. Förderposition Infrastruktur (D)

4.1. Personal- und Sachkostenkosten

Es erfolgt eine anteilige Förderung der Personalkosten bezogen auf den Beschäftigungsumfang. Diese Förderung kann bis zu 100 % betragen.

Die Abrechnung für die Personal- sowie Sachkostenzuschüsse, müssen unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen, bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Jugendverbände nachgewiesen werden

Der Diözesananhang des BDKJ Diözesanverbands Aachen wurde am 14.11.2019 durch die Konferenz der Mitgliedsverbände verabschiedet. Er tritt zum 1.1.2020 in Kraft.